

**Bilanz der Tätigkeit
des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss) in der 14. Wahlperiode**

1. In der 14. Wahlperiode umfasste der 1. Ausschuss, von Wahlprüfungsangelegenheiten abgesehen, insgesamt 15 von den Fraktionen nach Proporz benannte Mitglieder. Die personelle Zusammensetzung spiegelte die enge Zusammenarbeit des 1. Ausschusses sowohl mit dem für die Planung und Steuerung der Tätigkeit des Bundestages zuständigen Ältestenrat als auch mit den Geschäftsführungen der Fraktionen wider. So gehörten mehrere Ausschussmitglieder zugleich dem Ältestenrat an und nahmen die Aufgaben eines Parlamentarischen Geschäftsführers in ihrer Fraktion wahr. Der seit der 3. Wahlperiode unter der einheitlichen Bezeichnung „Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung“ miterscheinende Wahlprüfungsausschuss ist – juristisch betrachtet - ein eigenständiges Gremium, insbesondere werden seine neun Mitglieder vom Plenum gewählt. Hinzu trat ein beratendes Mitglied aus der PDS-Fraktion, der auf Grund des Stärkeverhältnisses der Fraktionen bei 9 Mitgliedern kein eigener Sitz zustand.
2. Der **Wahlprüfungsausschuss** befasst sich mit Einsprüchen, mit denen jeder Bürger Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl geltend machen kann. Ein Wahleinspruch ist allerdings nur begründet mit der Folge, dass eine Auszählung oder die Wahl ganz oder teilweise neu stattfinden müssen, wenn der festgestellte Fehler auf die Verteilung der Mandate (Sitze) Einfluss hatte oder hätte haben können. Dies ließ sich in keinem Fall feststellen. Hiervon unabhängig geht der Wahlprüfungsausschuss jedoch jedem behaupteten Wahlmangel nach, schon um möglichen künftigen Wiederholungen entgegen zu wirken oder wahlrechtliche Reformüberlegungen anzustoßen. Im Ergebnis hat das Plenum 102 Wahleinsprüche auf Grund einer Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Drucksache 14/1560) zurückgewiesen. Weiterhin wurde ein Einspruch gegen die Berufung eines Listennachfolgers zurückgewiesen (Drucksache 14/6201). Da auch die Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments derzeit noch durch den Bundestag zu überprüfen ist, hat der Wahlprüfungsausschuss auch 39 Einsprüche gegen die Europawahl von 1999 geprüft und dem Plenum eine Beschlussempfehlung (Drucksache 14/2761) vorgelegt.
3. An die in Art. 46 Grundgesetz verankerte **Immunität** knüpft die zweite Aufgabe des 1. Ausschusses an. Danach kann ein Abgeordneter wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur

mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, sofern er nicht bei Tatbegehung oder am folgenden Tage festgenommen wird. Außerdem ist jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit genehmigungsbedürftig.

Bereits seit 1969 genehmigt der Bundestag jeweils für die Dauer der Wahlperiode generell die Durchführung von Ermittlungen mit Ausnahme solcher wegen politischer Beleidigung. Die Staatsanwaltschaften müssen zunächst den Bundestagspräsidenten unterrichten und dürfen grundsätzlich 48 Stunden nach Zugang ihrer Mitteilung beim Bundestagspräsidenten die Ermittlungen aufnehmen. Die unmittelbar an den 1. Ausschuss weitergeleiteten Mitteilungen werden in der nächsten Sitzung zur Kenntnis genommen und bei Bedarf erörtert.

Da durch die generelle Genehmigung nicht Weitergehendes nach Abschluss der Ermittlungen gestattet ist, hatte der Ausschuss mehrfach über staatsanwaltschaftliche Anträge auf Genehmigung zur Anklageerhebung bzw. zum Erlass eines Strafbefehls zu beraten. Im Ergebnis ist jeweils den Anträgen der Staatsanwaltschaften entsprochen und dem Plenum eine auf Genehmigung lautende Beschlussempfehlung vorgelegt worden. Bei mehreren Verkehrsdelikten konnte der Ausschuss von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch machen und die Genehmigung im Wege der sogenannten Vorentscheidung erteilen. Daneben ist in drei Fällen dem Plenum vorgeschlagen worden, den Weg zu Durchsuchungen im Rahmen eines gegen einen Abgeordneten gerichteten Ermittlungsverfahrens frei zu geben.

4. In **Geschäftsordnungsangelegenheiten** hat der 1. Ausschuss bei Streit oder Zweifel über die Bedeutung von Geschäftsordnungsbestimmungen in 14 Auslegungsentscheidungen entsprechend überkommener Praxis zwar keine Einzelfälle entschieden, aber den beteiligten Stellen und Gremien des Bundestages Lösungen für künftige Konfliktfälle aufgezeigt. Dabei standen inhaltlich Verfahrensfragen bei öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse sowie die Befugnisse und das Verfahren von Enquete-Kommissionen im Vordergrund. Insbesondere wurde festgestellt, dass Enquete-Kommissionen an Ausschussberatungen von Gesetzesinitiativen gutachterlich beteiligt sein können. Weiterhin wurden die Aufgaben und Funktionen von Ausschussvorsitzenden beschrieben, eine Veröffentlichung von Ausschusstagesordnungen im Internet zugelassen, Maßgaben für Antworten der Bundesregierung bei informellen Informationsbeziehungen zwischen einem Abgeordneten und einem Bundesministerium verdeutlicht sowie bekräftigt, dass ein mitberatender Ausschuss nicht auf die Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuss verzichten kann.

Veranlasst durch den Umzug des Bundestages nach Berlin und den Verbleib mehrerer Bundesministerien in Bonn wurden Vorkehrungen für Videokonferenzen in Ausschussberatungen getroffen.

Darüber hinaus hat sich der 1. Ausschuss federführend mit mehreren Initiativen zur Änderung des Geschäftsordnungs- und Parlamentsrechts befasst. So wurde die Bannmeile um Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht durch den sog. befriedeten Bezirk für Verfassungsorgane des Bundes ersetzt (Drucksachen 14/1147, 14/1292). Demonstrationen

sind zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Verfassungsorgane nicht zu besorgen ist; davon ist bei Bundestag und Bundesrat grundsätzlich an Tagen auszugehen, an denen keine Sitzungen stattfinden. Das befristete Gesetz tritt am 31. Juli 2003 außer Kraft.

Besonders hervorzuheben ist die nach vielfachen Anläufen gelungene gesetzliche Ausgestaltung des parlamentarischen Untersuchungsrechts unter Zusammenfügung je einer Initiative aus den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und aus der FDP-Fraktion (Drucksachen 14/2363, 14/2518, 14/5790). Während die bisherigen Untersuchungsausschüsse nur den Verweis auf die Regeln des Strafprozesses in Art. 44 Grundgesetz und eine Sondergeschäftsordnung (sog. IPA-Regeln) kannten, sind zukünftig alle wesentlichen Verfahrensfragen durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) geregelt. Dieses Gesetz stärkt die Rechte qualifizierter Minderheiten bei der Beweiserhebung, vereinheitlicht und vereinfacht die Gerichtszuständigkeiten durch Konzentration auf den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs und das Bundesverfassungsgericht, enthält durch das Institut des Ermittlungsbeauftragten eine Möglichkeit zur Vorklärung im Dienste des Untersuchungsausschusses und lässt Liveübertragungen von Zeugenvernehmungen bei Zweidrittelmehrheit und Zustimmung des Zeugen zu. Bei Verabschiedung des Untersuchungsausschussgesetzes wurde zugleich in der Geheimschutzordnung (Anlage 3 zur GO-BT) auch der Schutz privater Geheimnisse ausdrücklich geregelt (Drucksache 14/5791).

Weitere gesetzliche Regelungen dienten der notwendigen Anpassung des Abgeordnetengesetzes, insbesondere hinsichtlich Entschädigung und Amtsausstattung.

Begleitet wurden – bisher erfolglose - Bemühungen des Europäischen Parlaments um ein einheitliches EP-Wahlrecht und ein Statut über die Rechtsstellung seiner Mitglieder (vgl. z.B. Drucksachen 14/3437, 14/575). Nicht abgeschlossen wurde die Beratung einer eigenständigen Datenschutzregelung bei Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Bundestag, seine Fraktionen und seine Mitglieder. Ebenso blieben Vorstöße der PDS-Fraktion zu einer Neuregelung des Petitionsrecht ohne Erfolg (Drucksachen 14/5762, 14/5763, 14/8576).

Keine Unterstützung fanden unmittelbar an den 1. Ausschuss herangetragene Initiativen, für Änderungsanträge auf Ausschussebene, für die Durchführung von Anhörungen und für die anschließende Verabschiedung eines Gesetzes auf Ausschussebene geschäftsordnungsrechtlich Mindestfristen festzulegen. Ebenso wenig wurde ein Minderheitsrecht auf eine Aktuelle Stunde, die bisher nur aus der Fragestunde verlangt werden kann, auch aus der Regierungsbefragung ermöglicht (Drucksachen 14/542, 14/2007), ein Rederecht des jüngsten Abgeordneten in der konstituierenden Plenarsitzung geschaffen (Drucksachen 14/8166, 14/9168), ausdrückliche Maßgaben für die Aufstellung der Plenartagesordnung vorgesehen bzw. die Öffentlichkeit von Ausschussberatungen als Grundsatz verankert (Drucksachen 14/3,

14/2008). Verworfen wurde auch ein Grundmandat für jede Fraktion im Vermittlungsausschuss (Drucksachen 14/119, 14/9123).

Veranlaßt durch ein zum Immunitätsrecht ergangenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2001 (2 BvE 2/00), das weder das Verfahren des 1. Ausschusses noch die Entscheidung des Plenums bei der Genehmigung einer Durchsuchung in einem gegen einen Abgeordneten gerichteten Ermittlungsverfahren beanstandete, wurde der in Anlage 6 der Geschäftsordnung wiedergegebene Plenar-Beschluss betr. Aufhebung der Immunität ergänzt. Bei Berechnung der o.g. 48-Stunden-Frist bleiben Wochenend- und Feiertage ausgespart und im Einzelfall kann die Frist angemessen verlängert werden; in die vom Ausschuss gemäß § 107 GO-BT zu erlassenden Grundsätzen in Immunitätsangelegenheiten wurde der Anspruch des einzelnen Abgeordneten auf eine willkürfreie Entscheidung aufgenommen (Drucksache 14/9659).

In den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bundestages (Anlage 1 zur GO-BT) ist die bereits vorgegebene Veröffentlichung bestimmter Angaben z.B. über ausgeübte Berufe oder sonstige Tätigkeiten auch auf Beraterverträge, gutachtliche, publizistische Vortragstätigkeiten sowie Anteile an Kapital- und Personalgesellschaften bei wesentlichem wirtschaftlichen Einfluß auf das Unternehmen erstreckt worden (Drucksache 14/9933).

5. Da der 1. Ausschuss gemäß § 44 b Abgeordnetengesetz auch für die Prüfung auf eine mögliche **Stasi-Verstrickung** von Abgeordneten zuständig ist, hat er sich mit insgesamt 150 Anträgen von Abgeordneten auf Durchführung einer derartigen Überprüfung befasst. In zwei Berichten (Drucksachen 14/1900 und 14/3228) wurde der Bundestag unterrichtet, dass eine Stasi-Verstrickung nicht festzustellen sei. Drei weitere Verfahren hat der 1. Ausschuss von Amts wegen eingeleitet, nachdem er das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Stasi-Tätigkeit mit Zweidrittelmehrheit festgestellt hatte. In zwei Fällen (Drucksachen 14/3145 und 14/6694) war nach Auffassung des 1. Ausschusses im Ergebnis eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit erwiesen; in einem weiteren Verfahren (Drucksache 14/9951) wurde eine inoffizielle Tätigkeit als nicht erwiesen festgestellt.

6. **Statistik** zur Tätigkeit des 1. Ausschusses in der 14. Wahlperiode:

- a) **Sitzungen:** insgesamt 128:

6 Sitzungen in Wahlprüfungsangelegenheiten

50 Sitzungen in Immunitätsangelegenheiten

72 Sitzungen in Geschäftsordnungsangelegenheiten

davon fanden 2 Sitzungen als öffentliche Anhörungen:

- am 10. Mai 2000 zu zwei von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie von der FDP-Fraktion eingebrachten Entwürfen eines Untersuchungsausschussgesetzes,
- am 10. September 2002 zum Antrag auf Änderung der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

- b) **geschäftsordnungsrechtliche Vorgänge:** insgesamt 100;
54 vom Plenum überwiesen, 46 vom Präsidenten, Fraktionen, Gremien, Abgeordneten an den Ausschuss herangetragen oder aus dem Ausschuss selbst initiiert.

Aufteilung der überwiesenen Vorlagen:

- 11 Gesetzentwürfe federführend, 17 mitberatend;
- 8 Anträge federführend, 3 mitberatend;
- 4 EU-Vorlagen federführend, 5 mitberatend sowie
- 6 Unterrichtungen mitberatend.

(Dr. Winkelmann)

Zusammensetzung des 1. Ausschusses
(15 Mitglieder) in der 14. Wahlperiode (Stand: September 2002)

Vorsitzende: Erika Simm (SPD)
Stellv. Vorsitzender: Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

SPD

Bachmaier, Hermann
Brandt-Elsweier*, Anni
Dr. Küster, Uwe
Lambrecht, Christine
Simm, Erika
Wiefelspütz, Dieter
Wolf (München), Hanna
zeitweise:
Hilsberg, Stephan

Hacker, Hans-Joachim
Janz, Ilse
Neumann, Volker
Kastner, Susanne
Scheffler, Siegfried
Stünker, Joachim
Wright, Heidemarie
zeitweise:
Friedrich(Altenburg), Peter
Dr. Penner, Wilfried

CDU/CSU

Belle, Meinrad
Dr. Bötsch, Wolfgang
von Klaeden, Eckart
Schmidt (Mülheim)*, Andreas
Dr. Frhr. von Stetten, Wolfgang
zeitweise:
Hörster, Joachim

Grund, Manfred
Dr. Lammert, Norbert
Dr. Paziorek, Peter
Pofalla, Ronald
Dr. Ramsauer, Peter

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lemke*, Steffi

Göring-Eckhardt, Katrin

FDP

van Essen*, Jörg

Albowitz, Ina
Zeitweise:
Irmer, Ulrich

PDS

Dr. Kenzler*, Evelyn
zeitweise:
Claus, Roland
Dr. Knake-Werner, Heidi

Naumann, Kersten (zeitweise)

* **Obleute**

**Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses
(9 Mitglieder + 1 beratendes Mitglied) in der 14. Wahlperiode
(Stand: September 2002)**

Vorsitzende: Erika Simm (SPD)
Stellv. Vorsitzender: Dr. Peter Paziorek

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

SPD

Brandt-Elsweier*, Anni
Hacker, Hans-Joachim
Simm, Erika
Wiefelspütz, Dieter

Friese, Harald
Dr. Küster, Uwe
Renesse, Margot von
Vogt (Pforzheim), Ute

*zeitweise:
Hilsberg, Stephan*

CDU/CSU

Dr. Bötsch*, Wolfgang
Grund, Manfred
Dr. Paziorek, Peter

Belle, Meinrad
Dr. Ramsauer, Peter
Schwalbe, Clemens

*zeitweise:
Hörster, Joachim*

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ströbele*, Hans-Christian

Lemke, Steffi

FDP

van Essen*, Jörg

Irmer, Ulrich

PDS

Dr. Kenzler*, Evelyn (*beratendes Mitglied*)

*zeitweise:
Claus, Roland
Dr. Knake-Werner, Heidi*

*** Obleute**